

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

(gültig ab August 2002)

Merkblatt der Migros-Pensionskasse betreffend Vorbezug und Verpfändung

**Wer
(ab/bis wann)**

Versicherte der Migros-Pensionskasse können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von ihrer Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Wer unmittelbar mit der Pensionierung einen Vorbezug geltend machen will, muss dies spätestens 3 Jahre vor der Pensionierung bei der Pensionskasse anmelden. Der Vorbezug kann nur **alle fünf Jahre** geltend gemacht werden.

Verwendungszweck

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können vor allem verwendet werden für:

- a) den Erwerb von Wohneigentum
- b) Beteiligung an Wohneigentum
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Der Vorbezug kann **nicht** geltend gemacht werden für:

- a) den Kauf von Bauland
- b) die Bezahlung von Reservationsbeträgen
- c) die Bezahlung der Steuern auf Vorbezug
- d) die Bezahlung von Hypothekarzinsen

Die versicherte Person muss den Verwendungszweck des Geldes sowie ihren Eigenbedarf nachweisen (z. B. Vorlage der Verkaufsdokumente / Grundbuchauszug).

Die versicherte Person kann die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen.

Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Eigentumsverhältnisse

- a) Gemeinsamer Erwerb von verheirateten Personen:
Gesamteigentum oder Miteigentum
- b) Gemeinsamer Erwerb von nicht miteinander verheirateten Personen:
Miteigentum mit %-Anteil der Erwerber
- c) Alleinerwerber:
Alleineigentum

Höhe des Vorbezuges

Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeit, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Anfragen betreffend Höhe des möglichen Vorbezugs haben schriftlich bei Ihrer Pensionskasse (bitte via Personalabteilung einreichen) unter Angabe von Name, Adresse, AHV-Nummer, aktuellem Gesamteinkommen und Verwendungszweck zu erfolgen.

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.–. Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an den Gläubiger.

Anmerkung im Grundbuch

Im Grundbuch wird eine Veräusserungsbeschränkung angemerkt. Die Migros-Pensionskasse wird die Anmeldung beim Grundbuch gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs, beziehungsweise mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens durchführen. Die Gebühren für die Beschaffung aktueller Grundbuchauszüge und Wohnsitzbestätigungen trägt die versicherte Person. Für die Kosten des Eintrags der Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch erhebt die Migros-Pensionskasse eine Pauschale von CHF 100.–.

Rückzahlungspflicht

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn

- a) das Wohneigentum vor dem reglementarischen Rücktrittsalter veräussert wird
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird, oder
- d) die Voraussetzungen der Selbstbenutzung nicht mehr bestehen.

Nach Alterspensionierung ist die Rückzahlungspflicht hinfällig.

Rückzahlungsrecht

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 20'000.–.

**Folgen für den
Vorsorgeschutz**

Mit dem Vorbezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend dem Reglement und den technischen Grundlagen der Migros-Pensionskasse gekürzt. Um die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch einen Leistungsbezug bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Migros-Pensionskasse eine Zusatzversicherung bei der Generali Personenversicherungen, 8134 Adliswil.

Verpfändung

Die versicherte Person kann ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden. Für die Verpfändung gilt ein Höchstbetrag (vgl. Stichwort: Höhe des Vorbezugs).

Im Gegensatz zum Vorbezug wird der Vorsorgeschutz durch eine Verpfändung nicht geschmälert, sondern erst durch eine allfällige Pfandverwertung. Der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös ist steuerbar (vgl. Stichwort: Steuern).

Eine Verpfändung dient der zusätzlichen Beschaffung von Fremdkapital. Die versicherte Person kann mit ihrem Gläubiger allenfalls ein höheres Hypothekendarlehen, den Aufschub oder Verzicht der Amortisation des bereits vorhandenen Hypothekendarlehens oder eine Zinsvergünstigung auf einer allenfalls nachrangigen Hypothek vereinbaren.

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Migros-Pensionskasse.

Steuern

Der Vorbezug wird als Kapitaleistung aus Vorsorge im Zeitpunkt des Bezugs besteuert. Die versicherte Person erkundigt sich mit Vorteil in ihrer Wohnsitzgemeinde über den genauen Frankenbetrag der Steuerbelastung. Die Steuerschuld kann nicht durch Erhöhung des Vorbezugs finanziert werden.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass ihr die beim Vorbezug bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Für solche Wiedereinzahlungen ist ein Abzug zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens ausgeschlossen.

Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Rückzahlung eines Vorbezugs. Die Rückerstattung muss bei der Steuerbehörde geltend gemacht werden.

Vereinbarung

Der einzelne Vorbezug erfolgt bei der Migros-Pensionskasse nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, welche durch den Ehepartner, die Ehepartnerin der versicherten Person mit zu unterzeichnen ist. Diese Vereinbarung beinhaltet Angaben betreffend Bezugshöhe, Folgen für den Vorsorgeschutz, Steuern und weitere Informationen.

Gesetz und Verordnung

Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Die Regelung ist in den Art. 30a bis 30f BVG zu finden. Die Veröffentlichung

der entsprechenden Verordnung (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, WEFV) ist am 3. Oktober 1994 erfolgt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Personalabteilung oder bei der

Migros-Pensionskasse
Versicherung
Bachmattstr. 59
8048 Zürich
Tel. 044 436 81 11

Wir bitten Sie, Einzelberatungen vorgängig zu vereinbaren. Es ist der Migros-Pensionskasse jedoch nicht möglich, auf Fragen betreffend Steuern, Eheericht, Erbrecht und Grundbuch im Zusammenhang mit einem Vorbezug verbindlich einzugehen.